

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2020.00066

vom 6. Dezember 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-12-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2020.00066

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2020.00066 du 6 décembre 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2020.00066 del 6 dicembre 2019

Erwägungen

E. 1

. Dezember 2019 war der Versicherte nach C.____ um gezogen und hatte sich neu beim RAV D.____ an gemeldet (Urk. 7/145 f.) . Gestützt auf die Meldung des RAV B.____ vom 3. Dezember 2019 (Urk. 7/1)

stellte das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) den Versicherten mit Verfügung vom 6. Dezember 2019 aufgrund ungenügender persönlicher Arbeits bemühungen vor der Anspruchserhebung

für die Dauer von 10 Tagen in der Anspruchsberechtigung ein (Urk. 7/2). Dagegen erhob der Versicherte am 13. Dezember 2019 Einsprache (Urk. 7/3), welche das AWA mit Einspracheentscheid vom 22. Januar 2020 abwies (Urk. 7/15 = Urk. 2).

E. 1.1

Da der Streitwert Fr. 20'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer , in der bis 31. Mai 2020 gültig gewesenen Fassung).

1.2

Nach Art. 17 Abs. 1

des

Bundesgesetzes

über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) muss die versicherte Person,

die Versicherungsleistungen beanspruchen will, mit Unterstützung des zuständigen Arbeitsamtes alles Zumutbare unternehmen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen. Insbesondere ist sie verpflichtet, Arbeit zu suchen, nötigenfalls auch ausserhalb ihres bisherigen Berufes. Sie muss ihre Bemühungen nachweisen können. Gemäss Art. 30 Abs. 1 lit . c AVIG ist die versicherte Person in der Anspruchsberechtigung einzustellen, wenn sie sich persönlich nicht genügend um zumutbare Arbeit bemüht. Dieser Einstellungsgrund ist schon dann gegeben, wenn die versicherte Person vor Eintritt der Arbeitslosigkeit ihren Obliegenheiten nicht nachgekommen ist. Sie hat sich daher bereits während der Kündigungsfrist oder bei einem im vorn herein befristeten Arbeitsverhältnis vor dessen Beendigung von sich aus, das heisst ohne besondere Aufforderung durch eine Amtsstelle oder Abgabe eines Merkblattes um einen neuen Arbeitsplatz zu bewerben (BGE 139 V 524 E. 4.2; Urteile des Bundesgerichts 8C_21/2015 vom 3. März 2015, E. 3.5, und

8C_917/2013 vom 4. März 2014, E. 2.1, je mit Hinweisen, sowie Urteil des Bundesgerichts 8C_271/2011 vom 14. Juni 2011 E. 2.2). Bei der Beurteilung der Frage, ob sich eine Person genügend um zumutbare Arbeit bemüht hat, ist nicht nur die Qualität, sondern auch die Quantität ihrer Bewerbungen von Bedeutung. Das Quantitative der Bewerbungen beurteilt sich nach den konkreten Umständen, wobei in der Praxis durchschnittlich zehn bis zwölf Stellenbewerbungen pro Monat in der Regel als genügend erachtet werden (BGE 139 V 524 E. 2.1.4 S. 528).

Gemäss Art. 26 Abs. 2 Satz 1

der

Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV)

muss die versicherte Person den Nachweis der Arbeitsbemühungen für jede Kontrollperiode spätestens am fünften Tag des folgenden Monats oder am ersten auf diesen Tag folgenden Werktag einreichen. Als Kontrollperiode gilt jeder Kalendermonat (Art. 27a AVIV). Die Arbeitsbemühungen werden nach Art. 26 Abs. 2 Satz 2 AVIV nicht mehr berücksichtigt, wenn die versicherte Person die Frist verstreichen lässt und keinen entschuldigen Grund geltend macht. Die Einstellung erfolgt, ohne dass eine zusätzliche Frist gewährt werden müsste. Unerheblich ist, dass die Nachweise später erbracht werden, zum Beispiel in einem

Einspracheverfahren

(vgl. BGE 139 V 164 E. 3.2).

E. 1.3

Im Bereich der Sozialversicherungen ist das Verfahren vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht, wonach die Behörden den massgebenden Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären haben (Art. 43 Abs. 3 und Art. 61 lit. c

des

Bundesgesetzes

über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts,

ATSG). Diese Regel gilt

allerdings

nicht absolut. Ihre Tragweite wird durch die Mitwirkungspflicht der

Parteien eingeschränkt. Dies betrifft

etwa

die Verpflichtung, soweit vernünftigerweise zumutbar jene Beweise zu liefern, die sich aus der Natur der

Streitsache

oder

den behaupteten Tatsachen ergeben, was dazu führt, dass die betroffene Partei die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen hat. Obwohl bei jeder Behörde Dokumente

verloren

gehen können,

hielt die Rechtsprechung fast ausnahmslos daran fest, dass versicherte Personen die Konsequenzen der Beweislosigkeit sowohl für das Einreichen von Nachweisen der Arbeitsbemühungen an sich als auch für das Datum der Einreichung zu tragen haben. Die Tatsache, dass diesbezügliche

Vorbringen plausibel erscheinen, genügt für den Nachweis der tatsächlichen Einreichung beziehungsweise deren Datum nicht. Notwendig ist ein auf gesicherte Elemente gestützter Beweis (vgl. BGE 145 V 90 E. 3.2 in

Pra 2019 Nr. 93 S. 927 f.).

Wird die Tatsache oder das Datum der Zustellung uneingeschriebener Sendungen bestritten, muss im Zweifel auf die Darstellung des Empfängers abgestellt werden (BGE 103 V 63 E. 2a mit weiterem Hinweis).

E. 2

.3

In seiner Beschwerdeantwort brachte der Beschwerdegegner ergänzend vor, Art. 29 Abs.

E. 3

AVIV entgegen seiner Ansicht (Urk. 1 S.

E. 4

AVG), kann nicht geschlossen werden, die versicherte Person sei von Arbeitslosigkeit bedroht und müsse sich um eine andere Stelle bemühen

(vgl. Urteil des Sozialversicherungsgerichts AL.2010.0012 vom 24. Februar 2011 E. 3.4 sowie Urteil des Bundesgerichts 8C_271/2011 vom 14. Juni 2011 E. 3.1) .

E. 4.2

Gemäss Einsatzvertrag vom 27. Juni 2019

vereinbarte die A. ___ AG mit dem Beschwerdeführer ab 1. Juli 2019 einen Einsatz von maximal drei Monaten bei der E. ___ AG. Während dieser Zeit konnte der Vertrag von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Tagen aufgelöst werden. Für den Fall einer Verlängerung über die Maximaldauer hinaus, wurde festgehalten, dass ein neuer unbefristeter Einsatzvertrag ausgestellt werde. Entsprechend der Regelung von Art. 19 Abs.

E. 4.3

Die A. ___ AG teilte dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 31. Oktober 2019 mit, dass sie von seiner Einsatzfirma informiert worden sei, dass sein Arbeitseinsatz unter Berücksichtigung der vereinbarten Kündigungsfrist per 28. November 2019 beendet werde (Urk. 7/144). Gestützt darauf ist davon auszugehen, dass nach Ablauf der ursprünglich maximal vorgesehenen Einsatzdauer von drei Monaten per 1. Oktober ein neuer unbefristeter Einsatzvertrag zustande kam (vgl. Urk. 7/143 unten). Dies stimmt auch mit den Angaben der A. ___ AG in der Arbeitgeberbescheinigung vom 5. Dezember 2019 überein, wonach ein unbefristetes (Temporär-)Arbeitsverhältnis bestanden habe bei einer Kündigungsfrist von 7 Tagen. Nach dem Gesagten ist von einem unbefristeten Arbeitsverhältnis auszugehen.

E. 4.4

Bei einem unbefristeten Arbeitsverhältnis musste der Beschwerdeführer aber nicht ohne Weiteres mit einer Kündigung rechnen und sich daher grundsätzlich auch nicht bereits vor der Auflösung des Einsatzvertrages um eine andere, unbefristete Vollzeitstelle bemühen. Im Unterschied zur Situation bei einem befristeten Arbeitsverhältnis war für ihn das Ende des Einsatzes und eine damit einhergehende Arbeitslosigkeit nicht absehbar. Allein aus dem Umstand, dass das AVG bei Temporärarbeitsverträgen die Kündigungsfristen in den ersten sechs Monaten eines unbefristeten Einsatzes verkürzt (Art. 19 Abs.

E. 4.5

Für den Zeitraum von der Kündigung des Arbeitsverhältnisses am

31. Oktober 2019

bis zum Ende desselben am 28. November 2019 (Urk. 7/144) vermochte der Beschwerdeführer unbestrittenemassen zwölf - bis und mit 29. November 2019 dreizehn - Arbeitsbemühungen nachzuweisen (Urk. 7/8) . Damit ist er seiner Schadenminderungspflicht in quantitativer Hinsicht genügend nachgekommen (vgl. E. 1. 2. hiervor) . Dass die Arbeitsbemühungen in qualitativer Hinsicht ungenügend gewesen wären, wird zu Recht nicht geltend gemacht. Die Einstellung in der Anspruchsberechtigung ist somit zu Unrecht erfolgt. Dies führt zur Gutheissung der Beschwerde.

E. 5

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der EinzelrichterDie Gerichtsschreiberin BachofnerReiber

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.